

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit
des Rhein-Kreises Neuss
Herr Florian Köpenick
Kreisverwaltung



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 3. September 2026

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 16.09.2026

Antrag Hilfe zur Pflege auch im häuslichen Umfeld digital zugänglich machen

Sehr geehrter Herr Köpenick,

die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen zu setzen:

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss verständlich und gut auffindbar darüber zu informieren, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nicht nur bei einer vollstationären Versorgung, sondern auch bei Pflegebedürftigkeit im häuslichen Umfeld in Betracht kommen können.
2. die bestehenden Informationen zur Hilfe bei Pflegebedürftigkeit entsprechend zu überarbeiten und dabei insbesondere
 - die Voraussetzungen und möglichen Leistungen der Hilfe zur Pflege zu Hause,
 - die zuständige Ansprechstelle,
 - die erforderlichen Unterlagen sowie
 - die Möglichkeiten der Antragstellungübersichtlich und in möglichst barrierearmer Sprache darzustellen.

3. den bestehenden Onlineantrag zur Hilfe zur Pflege so zu erweitern oder einen ergänzenden Onlineantrag bereitzustellen, dass darüber auch Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen, insbesondere für die Pflege in der eigenen Häuslichkeit, beantragt werden können
4. bis zur Bereitstellung eines vollständig digitalen Antragsverfahrens auf der Internetseite zumindest ein geeignetes Antragsformular zum Herunterladen sowie einen klar bezeichneten digitalen und telefonischen Kontaktweg für die häusliche Hilfe zur Pflege anzubieten
5. die Mitarbeitenden an den entsprechenden Stellen für Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld zu sensibilisieren.

Begründung

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Rhein-Kreis Neuss die Digitalisierung der Sozialverwaltung vorantreibt und seit Juli 2026 einen Onlineantrag für die Hilfe zur Pflege anbietet. Antragstellende beziehungsweise ihre Angehörigen und Bevollmächtigten können ihre Daten digital eingeben, Nachweise hochladen und den Antrag verschlüsselt an das Kreissozialamt übermitteln. Damit wird der Zugang zu einer wichtigen Sozialleistung grundsätzlich erleichtert.

Die derzeitige Darstellung auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss erweckt jedoch den Eindruck, die Hilfe zur Pflege sei in erster Linie oder ausschließlich eine Leistung für Menschen, die in einem Pflegeheim versorgt werden. Der Themenbereich „Hilfe bei Pflegebedürftigkeit“ führt gegenwärtig im Wesentlichen zur Seite „Unterbringung im Pflegeheim/Pflegewohngeld“. Dort werden als Voraussetzungen unter anderem eine dauerhaft vollstationäre Pflege und mindestens Pflegegrad 2 genannt. Eine eigenständige, vergleichbar gut auffindbare Information zur Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld ist nicht erkennbar.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII kann jedoch auch außerhalb von Einrichtungen gewährt werden. Sie kommt insbesondere dann in Betracht, wenn notwendige Pflegeleistungen nicht vollständig durch die Pflegeversicherung gedeckt werden und die pflegebedürftige Person die verbleibenden Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen kann. Zu den möglichen Leistungen gehören, abhängig vom individuellen Bedarf und den gesetzlichen Voraussetzungen, unter anderem häusliche Pflegehilfe, Pflegegeld und die Übernahme notwendiger Pflegekosten.

Gerade Menschen, die zu Hause gepflegt werden, und ihre An- und Zugehörigen benötigen einen niedrigschwelligen Zugang zu verständlichen Informationen. Häusliche Pflegesituationen entstehen häufig kurzfristig und sind für die Beteiligten mit organisatorischen, emotionalen und finanziellen Belastungen verbunden. Unklare Internetseiten oder ein ausschließlich auf stationäre Pflege ausgerichteter Antragsweg können dazu führen, dass mögliche Ansprüche nicht erkannt oder erst verspätet geltend gemacht werden.

Die im Jahr 2026 veröffentlichte Expertise „Hilfe, die nicht ankommt – Armut in der häuslichen Pflege“ weist auf eine erhebliche mögliche Nichtinanspruchnahme sozialrechtlicher Leistungen im häuslichen Bereich hin. Nach den dort vorgenommenen Modellrechnungen nimmt offenbar eine große Zahl zu Hause lebender Personen, die einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben könnte, diese Leistung nicht in Anspruch. Die Expertise betont zudem die Bedeutung einer besseren Informationspolitik, einer Entbürokratisierung und eines erleichterten Zugangs zu Leistungen (https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Altenhilfe-Pflege/doc/Expertise_Armut_in_der_haeuslichen_Pflege_2026.pdf).

Andere Kommunen zeigen, wie eine wohnformübergreifende Darstellung gelingen kann. Der Kreis Borken weist in seinem Serviceportal ausdrücklich darauf hin, dass zur Hilfe zur Pflege sowohl Sozialleistungen in stationären Einrichtungen als auch ambulante Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gehören. Zusätzlich gibt es dort eine eigene Informationsseite zur Finanzierung der Pflege zu Hause sowie einen digitalen Vorab-Check für Betroffene und Angehörige (<https://www.kreis-borken.de/de/optigov/?ansicht=dienstleistung&eintrag=126>).

Mit der Einführung des bestehenden Onlineantrags hat der Rhein-Kreis Neuss bereits einen wichtigen und richtigen Schritt unternommen. Dieser sollte nun konsequent weiterentwickelt werden. Eine wohnformneutrale Information und ein digitaler Zugang auch für die häusliche Hilfe zur Pflege stärken die soziale Teilhabe, verbessern die Bürgerfreundlichkeit und tragen dazu bei, dass bestehende sozialrechtliche Ansprüche tatsächlich bei den betroffenen Menschen ankommen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende



Hans Christian Markert
Fraktionsvorsitzender